Information

Stadt Lahr L

Amt: 201 Datum: 18.02.2021 Herzog		jt.	Az.: 20/201		Drucksache Nummer: 29/2021			r:
Beratungsfolge		Ter	min	Beratung		Kennung		Abstimmung
Haupt- und Persona	alausschuss	08.	03.2021	zur Kenntr	nis	nichtöffe	ntlich	
Gemeinderat	8	22.	03.2021	zur Kenntr	nis	öffentlich	n .	,
Beteiligungsverme	rke		, .			v == -1		
Amt								
Mitwirkung				N.	11			6
Fingangsvermerke			*					

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt	Kämmerei	Stabstelle			
· VX		x1	Abt. 10/101		Recht			
T)	Behandlung in der Vorlagenkonferenz am 24.02.2021, Freigabe durch den Oberbürgermeister							

Betreff:

Einnahmepolitik der Stadt Lahr im Rahmen der Corona-Pandemie

- Darstellung der finanziellen Auswirkungen
- Beschlusslage
- Ausblick

Mitteilung:

Der Gemeinderat der Stadt Lahr nimmt Kenntnis von den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie zum Stichtag 31.12.2020, von der Beschlusslage in Bezug auf die wesentlichen Abgabe- und Zuschusspositionen sowie vom Ausblick auf mögliche Beschlussfassungen im Jahr 2021.

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk		
□ Einstimmig □ It. Beschlussvorschlag □ abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen	
☐ mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.	**	
The Guitine and Control	od Garrinon	real outlines	Littiait.	,	-

Angaben über finanzielle und personelle Auswirkungen

	Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
	Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50 T EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20 T EUR
\boxtimes	Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Ta-

belle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigefügt

-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen-

Finanzielle und nerso	nelle Auswirkungen (I	Prognose)				
i manzione una perso	Nicht investive	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
⊠ Investition	☐ Maßnahme oder Projekt	<u> </u>		in EUR	-420	
Investition/ Auszahlung	Aufwand/ Einmalig verminderter Ertrag		·			
Zuschüsse/Drittmittel (ohne Kredite)	Ertrag / Einmalig ver- minderter Aufwand	,				
SALDO: Finanzierungs- bedarf: Eigenmittel oder Kredite	SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					
Folgekosten p.a, / Aufwendungen und Ert	räge			h ab Inbetrieb luss der Maßn		2
Aufwand (inklusive Perso Verminderung von Ertrag						
Ertrag / Verminderung von Aufwa	ınd					
SALDO: Überschuss (+)	/ Fehlbetrag (-)					
Personalmehrbedarf (d Stelle / Bezeichnung	auerhaft)	Entgeltgru soldungs			geberaufwan Nebenkoste	
1.				*		
2. 3.						
	SUMME Personali	mehrkosten (dauerhaft)		·····	·
Ist die Maßnahme im Ha	aushaltsplan berücksich		,			
□Ja, mit den angegeben	en Kosten □Ja, mit abv	veichenden K	osten (Erläute	erung in der Beg	gründung)	□Nein
Ist die Maßnahme in de	r mittelfristigen Planung	berücksichti	gt?			
□Ja, mit den angegeben	en Kosten □Ja, mit abv	veichenden K	osten (Erläute	erung in der Be	gründung)	□Nein

Sachdarstellung:

I. Ausgangslage

Die Corona-Pandemie stellt Gesellschaft und Wirtschaft seit nunmehr einem Jahr vor enorme soziale und finanzielle Herausforderungen.

Die Rahmenbedingungen – geprägt durch die geltenden Corona-Verordnungen – führen dazu, dass die Stadt Lahr bestimmte öffentliche Dienstleistungsangebote und die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen nicht oder nur in begrenztem Umfang gewährleisten kann. Außerdem besteht ein großer Bedarf an staatlichen Unterstützungsleistungen, der nicht alleine durch die Hilfs-Pakete des Bundes und der Länder abgedeckt ist.

Vor diesem Hintergrund stehen Verwaltung und Gemeinderat vor der Aufgabe, Entscheidungen über den Umgang mit bestehenden Ansprüchen auf öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Entgelte etc.), aber auch mögliche Zuschüsse zur Direkthilfe vor Ort zu treffen. Dabei wird unter Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts stets versucht, möglichst gerechte und wertschöpfende Maßnahmen zur Entlastung der verschiedenen Interessensgruppen zu ergreifen.

II. Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2020 und mittelfristige Perspektive

Die folgende Übersicht beinhaltet die Corona-bedingten finanziellen Auswirkungen bei den wesentlich betroffenen Aufwands- und Ertragspositionen jeweils zum Stichtag 31.12.2020.

Die Effekte der Corona-Pandemie halten sich im Haushaltsjahr 2020 augenscheinlich zunächst in Grenzen, zumal die Stadt nennenswerte Beträge in Form der Corona-Soforthilfen und der Gewerbesteuer-Kompensation erhalten hat. Allein die Gewerbesteuer-Kompensation im Jahr 2020 beläuft sich auf 7,8 Mio EUR und entlastet den Haushaltsausgleich somit maßgeblich.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist allerdings zu beachten, dass die Kompensationszahlung im Finanzausgleich der Folgejahre angerechnet wird und nach aktueller Einschätzung zu Nachteilen i.H.v rund 6 Mio EUR führt – von der Kompensationszahlung verbleiben der Stadt über eine mittelfristige Betrachtungsweise also "nur" 1,8 Mio EUR.

Zudem werden sich die Belastungen und finanzwirtschaftlichen Auswirkungen schwerpunktmäßig in den Folgejahren niederschlagen. In der mittelfristigen Finanzplanung ist demensprechend mit bedeutenden Fehlbeträgen zu rechnen.

A SE		Finanzielle Auswirkungen Stand 31.12.2020 in EUR							
Nr.	Bezeichnung	Mindererträge	Mehr- aufwendungen	Mehrerträge	Minder- aufwendungen	Stundung von Forderungen			
1	Schutzmaterial / Arbeitsschutzmittel		320.000						
2	Städtische Betreuungsangebote								
	- Ertragsausfälle in Kinderbetreuungseinrichtungen	435.000							
	Erstattung des Gebührenausfalls in KiTas an freie und kirchliche Träger gemäß der Vereinbarung über Abmangelfinanzierung		510.000						
	- Ertragsausfälle im Rahmen der Schulkindbetreuung	75.000							
	- Erstattungen an freie Träger im Rahmen der Schulkindbetreuung		45.000						
3	Volkshochschule								
	- Ertragsausfälle aus Kursentgelten	595.000							
	- Aufwendungen zum Inektions-/Arbeitsschutz	·	15.000						
	- Zuschüsse (VHS-Verband, SodEG)			135.000					
	- Einsparungen bei Mieten/Honoraren aufgrund Kursausfall				320,000				

		Finanzielle Auswirkungen Stand 31.12.2020 in EUR						
Nr.	Bezeichnung	Mindererträge	Mehr- aufwendungen	Mehrerträge	Minder- aufwendungen	Stundung von Forderungen		
4	Kultur / Absage von kulturellen Veranstaltungen							
	- Ertragsausfall aufgrund abgesagter Veranstaltungen	170.000						
	Tonofenfabrik / Ertragsausfall aus Eintrittsentgelten, Museumscafe und Museumsshop	15.000						
	- Einsparungen aufgrund abgesagter Veranstaltungen				265.000			
	- Mindereinnahmen aus der Vermietung städtischer Veranstaltungsräume	10.000						
5	Musikschule							
	- Erstattungen aufgrund von Kursausfällen	26.000						
	- Erforderliche Beschaffungen für digitalen Unterricht		10.000					
6	Mediathek / Ertragsausfälle	10.000						
7	Ertragsausfälle im Rahmen der Benutzung von Sportstätten etc.	40.000			1			
8	Ertragsausfälle bei Verwaltungsgebühren und Sonderunutzungsgebühren	50.000						
9	Verlustausgleich ÖPNV	150.000						
10	Ertragsausfälle / Erstattungen im Rahmen der Vermietung städtischer immobilien	40.000						
11	Zusätzlicher Aufwand EDV / IT		80.000					
12	Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit		105.000					
13	Sofortmaßnahme Lahrer Gastronomie		50.000					
14	Ertragsausfall im Bäderbetrieb	172.000						
15	Personaleinsatz für Maßnahmen der Pandemiebekämpfung (bestehendes Personal - pauschale Ermittlung)		1.580.000					
16	Lohnersatz Beschäftige des BGL für Einsatz im BVS		60.000					
17	Steuern							
	Gewerbesteuer (Betrag bereinigt um Sondereffekte, laut Rechnungsergebnis Mehrerträge i.Vgl. zum Ansatz von 3,2 Mio EUR)	3.650.000				673.000		
	- Grundsteuer					12.000		
	- Mindererträge bei Vergnügungssteuer, sonstigen örtlichen Steuern.	162.000						
18	Finanzausgleich / sonstige Ausgleichsleistungen			•				
	- Mehraufwand bei der Gewerbesteuerumlage		190.000					
	Mehrertrag aus der Gewerbesteuer-Kompensationszahlung (Zahlung - 2020: 7,8 Mio EUR; bei der Stadt verbleiben nach Anrechnung im FAG 2022 1,8 Mio EUR)			1.800.000				
	- Minderertrag beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.800.000						
	- Mehrerträge aus Soforthilfen des Landes			930.000				
	Mehrerträge bei den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (Im Wesentlichen Schlüsselzuweisungen)			2.000.000				
	- Mindererträge beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	210.000						
	SUMME	7.610.000	2.965.000	4.865.000	585.000	685.000		

III. Aktuelle Beschlusslage und Ausblick

Die Regelungen in städtischen Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, privatrechtlichen Verträgen, Zuschussbestimmungen etc. werden dem Pandemie-Fall und den damit verbundenen, besonderen Rahmenbedingungen in vielen Fällen nicht gerecht. Z.B. hat die Stadt einen satzungsrechtlichen Anspruch auf die Fortzahlung der Betreuungsgebühren, auch wenn Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen sind.

Im Laufe des vergangenen Jahres haben die städtischen Gremien daher verschiedene Beschlüsse in Form von Erlassen, Verzichten und Zuschüssen gefasst, die eine finanzielle Entlastung der Nutzergruppen zum Ziel hatten.

Nachfolgend werden die Beschlusslage der wesentlichen Positionen sowie ein Ausblick auf gegebenenfalls noch ausstehenden Regelungsbedarf dargestellt.

1. Betreuungsangebote

Rechtliche Bewertung

a. Städtische Kinderbetreuungseinrichtungen

 Die Kinderbetreuungssatzung regelt eindeutig, dass die Gebühren auch "für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist" zu entrichten sind.

b. Kinderbetreuungseinrichtungen der freien und kirchlichen Träger

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen mit den kirchlichen und freien Trägern ist die Stadt dazu verpflichtet, die Betriebskosten der Einrichtungen zu übernehmen, sofern diese nicht durch anzurechnende Einnahmen gedeckt sind (Abmangelfinanzierung). Folglich ist wegen der Corona-bedingten Schließung der Einrichtungen mit einer zusätzlichen Kostenerstattung in Höhe des entsprechenden Gebührenausfalls zu rechnen.

Beschlusslage

- Verzicht auf die Betreuungsgebühren für die Monate April-Juni 2020 inklusive Verpflegung (BV 96/2020 und 151/2020 – GR).
- Erhebung von Gebühren für die Notbetreuungsangebote ab Mai 2020 (BV 122/2020 – GR).
- Pauschale Erstattung einer halben Monatsgebühr + Verpflegung, sofern eine Einrichtung oder Betreuungsgruppe länger als 10 Betreuungstage geschlossen ist; jeweils eine Erstattung für den Betrachtungszeitraum Sept Dez 2020 und Jan Aug 2021 möglich (BV 340/2020 GR).

Ausblick

- Das Land Baden-Württemberg hat angekündigt, die Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten (voraussichtlich ausgenommen der Notbetreuungsangebote) für die Zeit des zweiten verschärften Lockdowns zu 80% zu übernehmen. Die Kommunen sollen die verbleibenden 20% des Gebührenausfalls tragen.
- Konkreteres ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Eine Beschlussvorlage wird dem Gemeinderat umgehend vorgelegt, sobald eine offizielle Mitteilung des Landes vorliegt.
- Bei der Stadt entstehen pro Monat rund 130 T EUR Gebührenausfall und rund 150 T EUR Mehraufwand aus der Abmangelfinanzierung. Bei einer 80%igen Übernahme durch das Land verbliebe entsprechend ein Fehlbetrag i.H.v. rund 60 T EUR pro Monat.

2. Sondernutzungsgebühren

Rechtliche Bewertung

■ Die Sondernutzungsgebührensatzung regelt, dass eine bereits bezahlte Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners (anteilig) zurückerstattet wird, sofern die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wurde. Die Nachweispflicht über die Nicht-Inanspruchnahme liegt satzungsgemäß beim Gebührenschuldner.

Beschlusslage

Verzicht auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gegenüber Unternehmern als Gebührenschuldner, deren Betrieb durch die Corona-Verordnung(en) des Landes zeitweise eingestellt oder eingeschränkt wurde; zunächst begrenzt auf 3 Monate (BV 96/2020 – GR), dann verlängert bis einschließlich 31.12.2020 (BV 151/2020 – GR), dann verlängert bis Ende März.2021 (Beschluss GR ohne BV, auf Antrag CDU-Fraktion). Vom Antragserfordernis wird abgesehen.

Ausblick

Der aktuelle Beschluss gilt noch bis einschließlich 31.03.2021. Vorrausichtlich für die März-Sitzungen des HPA und des GR ist die Beratung über einen weiteren Verzicht vorgesehen. Die Ertragsausfälle belaufen sich, bemessen an den bisherigen Erfahrungswerten, auf durchschnittlich rund 3.000,- EUR im Monat.

3. Musikschule

Rechtliche Bewertung

- Die Entgeltordnung der Musikschule sieht einen Erstattungsanspruch für den Fall vor, dass eine Lehrkraft länger als 3 Wochen ausfällt und der Unterricht aus diesem Grund nicht stattfinden kann. In analoger Anwendung besteht ein Erstattungsanspruch auch durch die Corona-bedingte Schließung der Musikschule.
- Für die Unterrichtsangebote, die über den Internetdienst stattfinden können (was weitestgehend der Fall ist), gibt es keinen Erstattungsanspruch. Gleichzeitig bestehen die Vergütungsansprüche der Honorarkräfte, sodass sich hier keine rechtlichen Problemstellungen im Hinblick auf die Honorarverträge ergeben.

Beschlusslage

 Wenige Beschlüsse über Erstattungen im Einzelfall erforderlich, die gemäß der Zuständigkeitsregelung der Stadt Lahr durch den Entscheidungsrahmen des Oberbürgermeisters abgedeckt sind.

Ausblick

 Aktuell deutet nichts auf einen umfassenden Regelungsbedarf bzw. die Erfordernis einer Beschlussfassung durch ein städtisches Gremium hin.

4. Volkshochschule

Rechtliche Bewertung

- Die Rechte und Pflichten im Rahmen einer Teilnahme an den VHS-Kursen werden durch einen Veranstaltungsvertrag begründet, der wiederum auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VHS verweist.
- Nach den geltenden Bestimmungen werden nur die Kurse abgerechnet, die tatsächlich stattgefunden haben. Eine Vorauszahlung findet in der Regel nicht statt.
- Die Rechtsverhältnisse zwischen der VHS und externen Dozenten basieren auf entsprechenden Honorarverträgen. Auch hier gilt, dass grundsätzlich nur bei abgehaltenen Kursen ein Anspruch auf das Honorar besteht. Eine Anspruchsgrundlage für die Abrechnung nicht abgehaltener Kurse gibt es nicht.
- Mietet die VHS für die Durchführung von Kursen, Seminaren oder Veranstaltungen externe Räumlichkeiten an, wird die Raummiete in den meisten Fällen ebenfalls erst nach tatsächlicher Nutzung entrichtet. Nicht auszuschließen sind hier Nachforderungen wegen Mietausfall.

Beschlusslage

 Verzicht auf die Erhebung von Kursentgelten für faktisch stattfindende Kurse, sofern sich Kursteilnehmer aufgrund von Bedenken wegen der Corona-Pandemie von den Kursen der Volkshochschule abmelden (BV 323/2020 – HPA).

Ausblick

Aktuell deutet nichts auf einen umfassenden Regelungsbedarf bzw. die Erfordernis einer Beschlussfassung durch ein städtisches Gremium hin.

Drucksache 29/2021 Seite - 7 -

5. Dauernutzung von Sportstätten und öffentlichen (Veranstaltungs-)Räumen

Rechtliche Bewertung

- Sowohl bei Dauernutzungen für sportliche als auch für gesellschaftliche, kulturelle oder sonstige Zwecke regelt die Entgeltordnung für die Benutzung von (Veranstaltungs-) Räumen, Bürgerhäusern, Mehrzweckhallen, Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräumen der Stadt Lahr (städtische Veranstaltungsräume), dass die Dauernutzungsentgelte grundsätzlich je Belegungsperiode, die mit dem Schuljahr identisch ist, erhoben werden. Bei zeitlich kürzerer Inanspruchnahme wird ein anteiliges Entgelt pro Monat abgerechnet.
- Können die öffentlichen Räume und Hallen aufgrund einer Schließung der öffentlichen Einrichtung nicht genutzt werden, liegt eine "zeitlich kürzere Inanspruchnahme" vor, sodass die Nutzer aus der Entgeltordnung einen Anspruch auf anteilige Erstattung bzw. anteiligen Verzicht auf die Erhebung der Dauernutzungsentgelte haben.

Beschlusslage

Verzicht auf die Erhebung von Entgelten für die Dauernutzung von öffentlichen Räumlichkeiten und Hallen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis einschließlich 31.07.2020 (BV 181/2020 – GR); also auch in einem Zeitraum, in dem die Sportstätten und Hallen zur Nutzung geöffnet waren. Der Verzicht ist als Entgegenkommen gegenüber den Vereinen und sonstigen Nutzern zu verstehen, insbesondere da in dem betroffenen Zeitraum oft nur ein eingeschränkter Trainings- bzw. Probebetrieb möglich war.

Ausblick

 Aktuell deutet nichts auf einen umfassenden Regelungsbedarf bzw. die Erfordernis einer Beschlussfassung durch ein städtisches Gremium hin.

6. Miet- und Pachtforderungen (Exklusivmietverträge)

Rechtliche Bewertung

- Die Stadt hat grundsätzlich einen vertraglichen Anspruch auf Miet- und Pachtzahlungen auf Basis der individuell getroffenen Vereinbarungen.
- Das "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie" sieht kein Leistungsverweigerungsrecht für Mieter und Pächter vor. Stattdessen wurden die Kündigungsmöglichkeiten des Vermieters begrenzt.
- An dieser Rechtslage hat sich seit vergangenem Frühjahr/Sommer lediglich durch das "Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereinsund Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht" etwas geändert. Dieses regelt lediglich, dass im Falle einer Corona-bedingten Einschränkung der Nutzbarkeit des Mietgegenstands eine Störung der Geschäftsgrundlage vorliegt nicht aber, wer die finanziellen Konsequenzen daraus zu tragen hat. Demnach wäre eine individuelle Einzelfallprüfung der Risikoverteilung erforderlich.

Beschlusslage

 Anteiliger Verzicht auf die Erhebung Mieten/Pachten im Zeitraum vom 01.03.2020 – 31.07.2020 (BV 195/2020 – GR); der Verzicht beläuft sich auf 50 % der Miet-/Pachtforderungen.

Ausblick

■ Vorrausichtlich für die März-Sitzungen des HPA und des GR ist die Beratung über einen weiteren anteiligen Verzicht i.H.v. 50 % auf die Miet-/Pachtforderungen im Zeitraum vom 01.11.2020 – 31.03.2021 vorgesehen.

7. Steuern

Rechtliche Bewertung

- Bereits im März hat des Bundesministeriums der Finanzen die obersten Finanzbehörden darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung von Stundungsanträgen von nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen keine strengeren Anforderungen an die Gewährung einer Stundung zu stellen sind und auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet werden kann.
- Diese Vorgabe bindet die Gemeinden zwar nicht, ruft aber eine gewisse Erwartungshaltung der Gewerbetreibenden hervor. Die Entscheidung über die konkrete Vorgehensweise ist von der jeweiligen Kommune zu treffen.

Beschlusslage

- In Lahr tätigen Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von Auswirkungen des Coronavirus betroffenen sind, werden die zu leistenden Gewerbe-, Grund- und Vergnügungssteuern zinslos gestundet. Außerdem werden Vollstreckungsaufschübe und der Erlass von verwirkten Säumniszuschlägen gewährt.
- Beschluss war zunächst begrenzt bis zum 31.12.2020 (BV 84/2020 GR), wurde dann auf den Zeitraum bis 30.06.2021 bzw. 31.12.2021 verlängert (BV 342/2020 – GR).

Ausblick

 Die aktuelle Beschlusslage deckt den Umgang mit den betreffenden Steuerforderungen weitestgehend ab. Daher ist aktuell kein weiterer Regelungsbedarf erkennbar.

Markus Ibert

Oberbürgermeister

Jürgen Trampert Stadtkämmerer